Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Tirol 2002/01/22 2001/14/071-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.2002

Rechtssatz

Rechtssatz:Das Überholverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen nach§ 52 lit a Z 4c StVO gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge,auch wenn nur der Sattelanhänger über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht aufweist.

Schlagworte

Überholverbot, Lastkraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Sattelanhänger, Gesamtgewicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at